
Sonderrichtlinie

Ergänzende Sonderrichtlinie zur Förderrichtlinie Individualförderung Deutschkurse, Version 7 vom 28.07.2020 und nachfolgender Versionen anlässlich der Maßnahmen zur Eindämmung von COVID-19

Version 1 vom 02.11.2020

Präambel

Der ÖIF definiert mit dieser **ergänzenden Sonderrichtlinie** zur Förderrichtlinie „Individualförderung Deutschkurse“ Voraussetzungen für eine **Förderung von Deutschkursen mittels Online-Plattform**, dies als Präventivmaßnahme bzw. als Reaktion auf behördliche Empfehlungen und von der Bundesregierung beschlossene Maßnahmen zur Eindämmung von COVID-19.

Diese Sonderrichtlinie gilt ausdrücklich nur für die Zeit von aufrechten Maßnahmen zur Eindämmung von COVID-19 der Bundesregierung bzw. der Behörden, der ÖIF behält sich einen jederzeitigen Widerruf vor. Der ÖIF sieht diese Sonderrichtlinie als Angebot für Fördernehmer und Kursinstitute, welche einen Deutschkurs in Form eines Online-Lernangebotes mit interaktiven virtuellen Präsenzeinheiten absolvieren bzw. anbieten möchten.

Bestimmungen

Die Bestimmungen der geltenden Förderrichtlinie Individualförderung Deutschkurse in der Version 7 vom 28.7.2020 bzw. nachfolgender Versionen (Zielgruppendefinition, Niveaufinitionen gem. GERS, Rechnungslegung etc.) bleiben nach wie vor aufrecht, ergänzt werden folgende Punkte:

- Gefördert werden können Deutschkurse auf den **Sprachniveaus A2 und B1** nach dem GERS, die teilweise und subsidiär oder zur Gänze mittels interaktiven Online-Einheiten durchgeführt werden.
- Online-Einheiten von **Alphabetisierungskursen und Deutschkursen auf dem Niveau A1** nach dem GERS, die teilweise und subsidiär oder zur Gänze mit Online-Einheiten durchgeführt werden, **werden vom ÖIF nicht gefördert.**
- Das Verhältnis von regulärem Präsenzunterricht vor Ort und Online-Einheiten kann seitens des Kursinstitutes je nach regionaler Situation individuell gestaltet werden. Die Abhaltung von Deutschkursen ausschließlich mittels Online-Einheiten ist möglich.
- Bei Abhaltung von Deutschkursen mittels Online-Einheiten sind im **Kostenvorschlag** jedenfalls folgende Informationen anzugeben:
 - Anzahl der geplanten online abgehaltenen Unterrichtseinheiten
 - Art der online abgehaltenen Unterrichtseinheiten (Softwareprogramm);
 - Zustimmung des Förderwerbers zu der veränderten Abhaltung des Unterrichts, sowie seine Erklärung, über die technischen Voraussetzungen (Hard- und Software) für die Art des Unterrichts zu verfügen und diese auch selbst anwenden zu können;
 - Erklärung des Förderwerbers, dass die Online-Einheiten zeitlich und örtlich in geeigneter Umgebung absolviert werden können.
- Sollte die **Fortführung** eines im regulären Präsenzunterricht vor Ort begonnen Deutschkurses auf den Sprachniveaus A2 und B1 nur durch Online-Einheiten möglich sein, ist der ÖIF, konkret das Team Einzelförderungen, umgehend zu informieren. **Diese Meldung muss jedenfalls vor**

dem Beginn der Online-Einheiten beim Team Einzelförderungen einlangen und folgende ergänzende Informationen enthalten:

- Datum der letzten Einheit des Präsenzunterrichtes
- Anzahl der bereits im Präsenzunterricht abgehaltenen Unterrichtseinheiten
- Datum der ersten geplanten Online-Einheit
- Anzahl der geplanten online abgehaltenen Unterrichtseinheiten
- Art der online abgehaltenen Unterrichtseinheiten (Softwareprogramm);
- Zustimmung des Teilnehmers zu der veränderten Abhaltung des Unterrichts, sowie seine Erklärung über die technischen Voraussetzungen (Hard- und Software) für die Art des Unterrichts zu verfügen und diese auch selbst anwenden zu können;
- Erklärung des Teilnehmers, dass die Online-Einheiten zeitlich und örtlich in geeigneter Umgebung absolviert werden können.

Teilnehmer, die der veränderten Abhaltung des Unterrichts nicht zustimmen oder die keine Erklärung abgeben, wonach sie über die technischen Voraussetzungen für die Art des Unterrichts und/oder über die Möglichkeit einer zeitlich und örtlich geeigneten Umgebung verfügen, sowie Teilnehmer von Deutschkursen auf den Sprachniveaus Alpha und A1 müssen den Deutschkurs abbrechen. **In diesem Fall können nur die tatsächlich angefallenen Kosten bis zum Kursabbruch in Rechnung gestellt werden.**

Die Vorgaben gem. aktueller Förderrichtlinie Individualförderung Deutschkurse (Punkt 3.1 Fördervoraussetzung für Sprachkurse teilweise und subsidiär mittels Online-Einheiten) sind jedenfalls einzuhalten.

- Bei Deutschkursen, die mit Präsenzunterricht begonnen wurden und wegen Covid-19 seitens des Kursinstitutes nicht nur unterbrochen, sondern vorzeitig abgebrochen und beendet werden, **können nur die tatsächlich angefallenen Kosten bis zum Kursabbruch in Rechnung gestellt werden.**
- **Anwesenheitsdokumentation**
 - Bei Deutschkursen, die subsidiär mit Online-Einheiten durchgeführt werden, ist die Anwesenheit des Kursteilnehmers unmittelbar nach jeder Kurseinheit durch das Kursinstitut in der Anwesenheitsliste zu dokumentieren und seitens der Kursteilnehmer in der nächsten Präsenzeinheit, ggf. nach Kursende, falls der Deutschkurs mit einer Online-Einheit endet, mittels eigenhändiger Unterschrift zu bestätigen.
 - Bei Deutschkursen, die ausschließlich mit Online-Einheiten durchgeführt werden, ist die tägliche Anwesenheit und die Teilnahme des Kursteilnehmers an der Online-Einheit eindeutig nachvollziehbar, z.B. in Form von Screenshots, zu dokumentieren und nach Kursende vom Kursteilnehmer mittels eigenhändiger Unterschrift zu bestätigen.